



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

391

1977

Berlin, den 29. Juli 1977

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 77	Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) —	301
12. 7. 77	Anordnung Nr. Pr. 12/6 über die Preisformen bei Industriepreisen.....	307
4. 7. 77	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	307
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	307

Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) —

vom 11. Mai 1977

Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine qualifizierte und einheitliche Ausbildung der Kraftfahrzeugführer wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und Zulassung von Fahrschulen

§ 1

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrerlaubnisklassen 1 bis 5 gemäß § 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) darf nur in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.

§ 2

Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung von Fahrschulen erfolgt durch den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, im Einvernehmen mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt, wenn

- eine volkswirtschaftliche oder gesellschaftlich begründete Notwendigkeit dafür vorhanden ist,
- die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorrangig sind Fahrschulen gesellschaftlicher Organisationen und deren Einrichtungen sowie volkseigener Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zuzulassen.

(2) Die Zulassung von Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik regelt der Zentralvorstand in eigener Zuständigkeit.

(3) In zugelassenen Fahrschulen dürfen nur Personen ausgebildet werden, zu deren Ausbildung die jeweilige Fahrschule berechtigt ist.

(4) Die Fahrschulen der Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs sind berechtigt, mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen sowie den sozialistischen Genossenschaften Kooperationsverträge zur Durchführung von Fahrschulbildungen abzuschließen. Dies gilt nicht für Betriebsfahrschulen der Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs. Die fachliche Anleitung und Kontrolle dieser Fahrschulbildung erfolgt durch die Fahrschulen der Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs, die die abgeschlossenen Kooperationsverträge dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, zu melden haben. Die Fahrschulbildung auf der Grundlage dieser Kooperationsverträge ist nicht zulassungspflichtig.

§ 3

Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

Die Zulassung einer Fahrschule kann versagt oder entzogen werden, wenn die im § 2 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Beschwerdeverfahren

bei Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug gemäß § 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, einzulegen.